

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Änderung der Verkehrsregelnverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung sowie Erlass einer Departementsverordnung zur einheitlichen Regelung privater Ausnahmetransportbegleitung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. August 2026 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung, der Verkehrszulassungsverordnung sowie zum Erlass einer Departementsverordnung Stellung zu nehmen.

Unsere Rückmeldung entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. November 2026

REGIERUNGSRAT • DES KANTONS URI •

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Daniel Furrer	Roman Balli

Beilage
- Fragebogen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung sowie Erlass einer Departementsverordnung zur einheitlichen Regelung privater Ausnahmetransportbegleitung.

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:
Regierungsrat des Kantons Uri
Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Grundsätzliche Haltung

Der Kanton Uri begrüsst die Überführung der bisherigen kantonalen Regelungen für Ausnahmetransportbegleitende (ATB) in das Bundesrecht. Die Vereinheitlichung von Ausbildung, Prüfung, Ausrüstung und Einsatzgrundsätzen schafft Rechtssicherheit und schweizweit vergleichbare Standards. Die Möglichkeit der Kantone, weiterhin besondere Auflagen zu verfügen und auf kritischen Strecken Polizeibegleitungen anzuordnen, wird ausdrücklich unterstützt.

Kritisch beurteilt wird hingegen die weitgehende Übertragung von Kontrollaufgaben auf die ATB ohne unabhängige Kontrollinstanz. Insbesondere bei wirtschaftlich verbundenen Transport- und Begleitunternehmen bestehen aus Sicht des Schwerverkehrsvollzugs erhebliche Interessenskonflikte. Aus praktischen Vollzugserfahrungen der Kantonspolizei Uri sind Fälle bekannt, in denen Gewichtsangaben, Ladungen oder Bewilligungsauflagen wissentlich nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen und entsprechende Verstösse erst durch Polizeikontrollen festgestellt werden konnten.

Zusätzliche Anregungen

- Prüfung einer verpflichtenden elektronischen Erfassung der Einsatz- und Begleitzeiten von ATB. z.B. analog des Taxigewerbes.
- Dadurch könnten Tätigkeiten nachvollziehbar dokumentiert und missbräuchliche Rollenwechsel zwischen Chauffeur- und ATB-Tätigkeiten besser überprüft werden.

Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **20. November 2026** an folgende E-Mail-Adresse: *V-FA@astra.admin.ch*

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie damit einverstanden, dass dem UVEK die Kompetenz zugeteilt wird, die Bedingungen für die Begleitung von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten festzulegen (Art. 84 Abs. 1bis E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Kompetenzübertragung an das UVEK wird begrüsst. Eine schweizweit einheitliche Regelung der Ausnahmetransportbegleitungen schafft Rechtssicherheit und nachvollziehbare Standards für Ausbildung, Ausrüstung und Durchführung von Transportbegleitungen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit sowie der Schutz der Infrastruktur weiterhin im Vordergrund stehen und ausreichende unabhängige Kontrollmechanismen vorgesehen, bzw. zwingend geschaffen werden.

Teilrevision VZV

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Befähigung zur Begleitung von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten auf Bundesebene geregelt wird (Art. 47 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die schweizweite Regelung der Befähigung wird unterstützt. Einheitliche Anforderungen an Ausbildung und Qualifikation fördern die Professionalität der Ausnahmetransportbegleitenden und erleichtern den kantonsübergreifenden Vollzug. Wichtig erscheint uns, dass Transportunternehmen ihre Ausnahmetransportbegleitenden nicht ausschliesslich in Eigenregie ausbilden können. Der Vollzug müsste sich hier inhaltlich einbringen können, damit in der Praxis das Zusammenspiel zwischen ATB und Vollzugsorganen klar ist.

3. Sind Sie mit den Anforderungen an die Grundlagenausbildung und deren Inhalten einverstanden (Art. 48 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die vorgesehenen Ausbildungsinhalte werden grundsätzlich begrüsst. Wichtig dabei erscheint uns, dass sich die Transportunternehmungen hier nicht selbständig und allein ausbilden. Der Vollzug sollte bei der Ausgestaltung und Durchführung der Ausbildung fachlich eingebunden werden können. Es wird angeregt, Themen wie Bewilligungsmissbrauch, Gewichtsmanipulationen, Einhaltung von Bewilligungsauflagen, Arbeits- und Ruhezeitvorschriften sowie den Schutz kritischer Verkehrsinfrastrukturen verstärkt zu berücksichtigen. Aus Sicht der Praxis fehlen in den Zulassungsbedingungen die Ortskenntnisse im Einsatzgebiet sowie die bis jetzt geforderten Sprachkenntnisse.

4. Sind Sie mit der Regelung der Grundlagenprüfung einverstanden (Art. 49 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die theoretische Prüfung stellt eine zweckmässige Qualitätssicherung dar und gewährleistet ein schweizweit vergleichbares Wissensniveau der Ausnahmetransportbegleitenden.

5. Sind Sie mit den Vorgaben für die Ausbildungsfahrten einverstanden (Art. 50 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die praktische Ausbildung unter Aufsicht erfahrener Ausnahmetransportbegleitender unter Einbezug der Transportbranche und der Polizeiorgane wird unterstützt. Der notwendige Praxisbezug ist für die sichere Ausübung der Tätigkeit unverzichtbar.

6. Sind Sie mit der Regelung der Abschlussprüfung einverstanden (Art. 51 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Abschlussprüfung muss sicherstellen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten die erforderlichen theoretischen und praktischen Fähigkeiten besitzen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass der ATB-Ausweis durch den Wohnsitzkanton ausgestellt wird (Art. 52 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Zuständigkeitsregelung ist nachvollziehbar und praxisgerecht.

8. Sind Sie mit der Befristung der Gültigkeit der Ausweise und ihrer Verlängerung einverstanden (Art. 53 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Befristung sowie die Anforderungen an die Verlängerung sind sinnvoll und fördern den langfristigen Erhalt der praktischen und fachlichen Kompetenzen.

9. Sind Sie mit den Voraussetzungen zur Anerkennung als Ausbildungs- und Prüfungsstätte einverstanden (Art. 54 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Qualitätsanforderungen an Ausbildungs- und Prüfungsstätten werden unterstützt und tragen zu einer schweizweit einheitlichen Ausbildung bei.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbildungs- und Prüfungsstätten bei einer zu geringen Anzahl Anmeldungen auf die Durchführung der Kurse und Prüfungen verzichten können (Art. 55 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Regelung erscheint organisatorisch sinnvoll und verhältnismässig.

11. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Formularen und Reglementen einverstanden (Art. 56 und 57 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Einheitliche Formulare und Reglemente erleichtern Ausbildung, Vollzug, Kontrolle und schweizweite Vergleichbarkeit und werden daher unterstützt.

☐

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA die Anforderungen an den ATB-Ausweis durch das ASTRA festgelegt werden (Art. 150 Abs 2 Bst. g E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Eine schweizweit einheitliche Gestaltung des Ausweises wird begrüsst. Mögliche Entzugsgründe der ATB-Ausweise sollten dabei auch klar geregelt werden.

Die Voraussetzungen für den Entzug des ATB-Ausweises sollten im Bundesrecht ausdrücklich geregelt werden. Insbesondere bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstössen gegen Bewilligungsauflagen, bei Missbrauch der Funktion als ATB, bei schwerwiegenden Verkehrsregelverletzungen oder bei falschen Angaben im Zusammenhang mit Ausnahmetransporten, sollte ein schweizweit einheitliches Entzugsverfahren vorgesehen werden.

Neue UVEK ATB-Verordnung

13. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Überführung der ATB-Anforderungen in das Bundesrecht das ATB-System schweizweit umgesetzt wird (Art. 2 Abs. 1 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die schweizweite Umsetzung wird begrüsst. Einheitliche Standards erleichtern den Vollzug sowie die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Transporteuren und Ausnahmetransportbegleitenden.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit zur Anerkennung vergleichbarer ausländischer Qualifikationen vorgesehen wird (Art. 2 Abs. 2 und 3 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen wird unterstützt, sofern deren Gleichwertigkeit mit den schweizerischen Anforderungen nachgewiesen ist.

15. Sind Sie mit der Versicherungspflicht für Ausnahmetransportbegleitungen einverstanden (Art. 3 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Haftpflichtversicherung stellt einen wichtigen Schutz für Infrastrukturbetreiber, Verkehrsteilnehmende und öffentliche Stellen dar und wird ausdrücklich begrüsst.

16. Sind Sie mit den Vorgaben zur persönlichen Ausrüstung einverstanden (Art. 4 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Anforderungen an Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der Ausnahmetransportbegleitenden nach den geltenden technischen Regelwerken zur Erkennbarkeit bei Einsätzen auf Strassen z.B. nach EN ISO 20471 werden unterstützt.

17. Sind Sie mit den Anforderungen an das Begleitfahrzeug und seine Ausrüstung einverstanden (Art. 5, 6 und 7 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die technischen Anforderungen und die vorgeschriebene Ausrüstung erhöhen die Erkennbarkeit und die Sicherheit der Begleitungen und werden unterstützt.
Wichtig erscheint uns, dass ATB-Fahrzeuge in ihrer Aufmachung und Beschriftung nicht mit Polizeifahrzeugen verwechselt werden.

18. Sind Sie mit den mitzuführenden Dokumenten und deren Form einverstanden (Art. 8 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Möglichkeit der elektronischen Dokumentenführung wird begrüsst. Sie unterstützt zeitgemässe und effiziente Kontrollprozesse.

19. Sind Sie mit den Pflichten der ATB bei der Vorbereitung, Anmeldung und Protokollierung von Ausnahmetransportbegleitungen einverstanden (Art. 9, 10 und 12 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Bestimmungen werden unterstützt. Eine sorgfältige Vorbereitung und Dokumentation sind wesentliche Voraussetzungen für eine sichere Transportdurchführung. Es wird angeregt, die Dokumentation künftig möglichst digital und für den Vollzug einfach kontrollierbar auszugestalten.

Wir sind auch mit Artikel 13 Meldung der Abfahrt und der Einfahrt in Kantons- oder Stadtgebiete einverstanden: Die frühzeitige Information der Verkehrsleit- und Einsatzzentralen wird begrüsst. Eine telefonische Meldung bei Abfahrt und/oder der Einfahrt in Kantons- und Stadtgebiete an die entsprechenden Kapos ist zwingend, so dass bei einem kurzfristigen Ereignis (z.B. VU oder Naturereignis) die EZ den AT-Begleiter auf diesen Umstand aufmerksam machen kann. Dies verbessert das Lagebild und unterstützt die Koordination zwischen Verkehrsmanagement, Polizei und Ausnahmetransportbegleitenden.

Zusätzlich könnte geprüft werden, ob zukünftig elektronische Meldesysteme, anstelle rein telefonischer Meldungen, eingesetzt werden können, um die Nachvollziehbarkeit zu verbessern und den administrativen Aufwand zu reduzieren.

20. Sind Sie mit den Pflichten der ATB bei der Abfahrtskontrolle einverstanden (Art. 11 E-ATB-Verordnung)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kontrolle von Fahrzeugzustand, Ladung, Ladungssicherung, Gewichten, Dimensionen, Führerausweisen sowie der Übereinstimmung mit den Bewilligungsauflagen wird grundsätzlich als äusserst wichtig erachtet. Kritisch beurteilt wird jedoch, dass diese Kontrollfunktion vollständig den Ausnahmetransportbegleitenden übertragen wird.

Aus Sicht des Schwerverkehrsvollzugs bestehen erhebliche Interessenkonflikte, wenn Transportunternehmen und Begleitorganisation wirtschaftlich miteinander verbunden sind oder dieselbe Unternehmung Transport und Begleitung durchführt. In solchen Konstellationen fehlt aus Sicht des Schwerverkehrsvollzugs eine ausreichende unabhängige Kontrollinstanz.

Es wird angeregt, für risikobehaftete Transporte unabhängige Kontrollmechanismen oder stichprobenartige Vorabkontrollen vorzusehen. Dies orientiert sich am österreichischen Modell, bei welchem unabhängige Stellen vor Fahrtantritt zusätzliche Kontrollen durchführen.

Zusätzlich sollte geprüft werden, ob für Ausnahmetransportbegleitende eine verpflichtende elektronische Erfassung der Einsatz- und Begleitzeiten eingeführt werden kann, um die Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit und die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern.

21. Sind Sie mit den Meldepflichten der ATB einverstanden (Art. 14 und 15 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die gegenseitige Information und Koordination der Begleitpersonen trägt wesentlich dazu bei, Konfliktsituationen, Begegnungen kritischer Transporte sowie Verkehrsbehinderungen zu vermeiden. Gerade auf stark belasteten Transitachsen und in Bereichen mit beschränkten Ausweichmöglichkeiten ist eine solche Koordination von grosser Bedeutung.
Die vorgesehenen Meldepflichten zu Verkehrsunfällen und Sachschäden werden unterstützt und sehr begrüsst. Die unverzügliche Information der zuständigen Verkehrsleit- oder Einsatzzentrale ermöglicht eine rasche Lagebeurteilung und die Einleitung der erforderlichen Massnahmen.
Die Pflicht zur Absicherung der Unfallstelle entspricht den allgemeinen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und ist für uns zwingend.

Artikel 16 Pflicht zur Meldung besonderer Ereignisse während der Begleitung ist für uns zwingend: Änderungen der Verkehrssituation, kurzfristige Streckenprobleme, technische Defekte, unerwartete Behinderungen oder andere besondere Ereignisse können erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss haben.

Die frühzeitige Meldung solcher Ereignisse an die zuständigen Verkehrsleit- oder Einsatzzentralen ermöglicht eine rasche Koordination und erhöht die Betriebssicherheit.

Aus Sicht des Schwerverkehrsvollzuges bilden die Artikel 12 bis 16 die Grundlage für ein wirksames Lagebild über laufende Ausnahmetransporte. Es wird deshalb angeregt zu prüfen, ob die heute vorgesehenen telefonischen Meldungen und Papier- bzw. PDF-Protokolle künftig durch eine schweizweit einheitliche digitale Plattform ergänzt oder ersetzt werden könnte. Dadurch könnten Verkehrsmanagement, Polizeien, Bewilligungsbehörden und Ausnahmetransportbegleitende auf aktuelle und nachvollziehbare Informationen zugreifen, was sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Effizienz des Vollzugs sowie der Koordination und des Begleits von Ausnahmetransporten verbessern würde.

22. Sind damit einverstanden, dass die Ausnahmetransportbegleitenden dafür verantwortlich sind, dass der Ausnahmetransport auf der bewilligten Strecke unter Einhaltung der Bewilligungsauflagen verkehrt (Art. 17 und 18 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Verantwortlichkeit der Ausnahmetransportbegleitenden wird unterstützt. Aus Sicht des Vollzugs muss diese Verantwortung jedoch durch geeignete Kontrollmöglichkeiten überprüfbar bleiben. Der Schutz der Verkehrssicherheit und der Infrastruktur kann nicht allein auf Selbstkontrollen basieren.

23. Sind Sie mit den Vorgaben für die Zeichengebung durch die ATB einverstanden (Art. 19 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Bestimmungen der Praxis werden unterstützt.

24. Sind Sie mit den Bestimmungen für den Beizug von Hilfspersonen einverstanden (Art. 21 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Möglichkeit zum Beizug zusätzlicher Hilfspersonen wird unterstützt. Sie ist in einigen Fällen sogar zwingend und erhöht die Sicherheit und Flexibilität bei komplexen Transporten.

25. Sind Sie mit den Bestimmungen für Konvoifahrten einverstanden (Art. 22 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche Begleit- oder Hilfspersonen beizuziehen, wird begrüsst und ist in den komplexen Fällen oder auf schwierigen Strecken und Strassensperrungen sogar zwingend. Hier kann nicht allein auf die Anzahl der Fahrzeuge abgestellt werden. Auf bestimmten Strecken sowie bei aussergewöhnlichen Transportdimensionen

sollte die Bewilligungsbehörde zusätzliche Begleit- oder Hilfspersonen im Einzelfall verbindlich anordnen können.

26. Sind Sie mit den Bedingungen zum Beizug der Polizei einverstanden (Art. 23 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Die Möglichkeit, auf besonders kritischen Streckenabschnitten oder bei besonderen Verkehrssituationen weiterhin Polizeibegleitungen anzuordnen, muss erhalten bleiben. Dies betrifft aus Sicht des Kantons Uri insbesondere den Gotthard-Strassentunnel, die Axenstrasse sowie weitere Streckenabschnitte mit erhöhten Sicherheitsanforderungen, bei welchen die Ausnahmetransportbegleitenden intensiv mit den Verkehrsleit- und Einsatzzentralen zusammenarbeiten und weitreichende Eingriffe in die Verkehrsführung erforderlich sein können.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone ihre Aufgaben an eine interkantonale Organisation oder an einzelne Kantone übertragen können (Art. 24 Abs. 1 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Regelung entspricht der heutigen Praxis und ermöglicht effiziente organisatorische Lösungen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone für ihr Gebiet oder für Teile davon weitere Anforderungen an die Begleitenden definieren oder eine Begleitung durch die Polizei verlangen können (Art. 24 Abs. 2 und 3 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Diese Bestimmung wird ausdrücklich unterstützt, bzw. gefordert. Die Kantone müssen weiterhin die Möglichkeit haben, aufgrund örtlicher Besonderheiten zusätzliche Sicherheitsanforderungen, Streckenauflagen, Sperrzeiten, Zusatzausbildungen oder Polizeibegleitungen anzuordnen. Diese Kompetenz ist insbesondere für sicherheitskritische Streckenabschnitte von grosser Bedeutung.

29. Sind Sie mit den Übergangsbestimmungen einverstanden (Art. 25 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Übergangsregelung erscheint angemessen und ermöglicht einen geordneten Übergang in das neue Bundesrecht.

Zusätzliche Bemerkungen des Schwerverkehrzentrums Uri ausserhalb des Fragebogens

Entzug des ATB-Ausweises und Sanktionen
Die Vorlage regelt Ausbildung, Prüfung, Erteilung und Verlängerung des ATB-Ausweises umfassend. Demgegenüber fehlen ausdrückliche Regelungen zu verwaltungsrechtlichen Massnahmen bei Verstössen von Ausnahmetransportbegleitenden. Aus Sicht des Vollzugs sollten die Voraussetzungen für Verwarnungen, Auflagen, Sistierungen sowie den Entzug des ATB-Ausweises schweizweit einheitlich geregelt werden. Dadurch würden Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und die Glaubwürdigkeit des Systems gestärkt.
Wer grosse Verantwortung trägt, muss auch klar geregelten Konsequenzen unterstehen, wenn diese Verantwortung verletzt wird.

Elektronische Einsatzzeiterfassung von ATB
Die Vorlage enthält keine Regelung zur Erfassung der Arbeits- und Einsatzzeiten von Ausnahmetransportbegleitenden. Aus Sicht des Schwerverkehrsvollzugs sollte geprüft werden, ob eine verpflichtende elektronische Erfassung der Einsatzzeiten von ATB eingeführt werden kann.

Dadurch könnten:

- Begleittätigkeiten nachvollziehbar dokumentiert werden;
- missbräuchliche Rollenwechsel zwischen Chauffeur- und ATB-Tätigkeiten besser überprüft werden;
- die Verkehrssicherheit erhöht werden;
- Kontrollbehörden bei Ereignissen oder Verstössen rascher auf belastbare Daten zurückgreifen.